

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 6. Juni 2014

Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV). Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 8. April 2014 zu randvermerkter Anhörungsvorlage. Die Plenarversammlung der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sprach sich am 6. Juni 2014 zur Vorlage aus und nimmt dazu grossmehrheitlich wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Nach Art. 26 DBG und Art. 9 Abs. 1 StHG können die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Darunter fallen auch die besonderen Berufskosten von Expatriates, also Personen, die von ausländischen Arbeitgebern vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Zu den besonderen, schweizerischen Arbeitnehmern nicht gewährten Abzügen zählen u.a. die Umzugs-, Wohn- und Privatschulkosten. Die ExpaV stützt sich wie dargelegt auf die formell-gesetzlichen Bestimmungen des StHG und DBG. Diese stellen nach wie vor eine genügende gesetzliche Grundlage dar. Auch andere OECD-Staaten kennen analoge Abzüge.

2. Umstrittene Abzüge

Umstritten ist insbesondere der Abzug für den Besuch einer Privatschule, wo die Kinder der Ausländer in der Sprache des Heimatlands beschult werden können. Da es sich bei den Expatriates aber immer nur um vorübergehende Aufenthalte handeln kann, ist es diesen Kindern nicht zu zumuten, lediglich für beschränkte Zeit in einer Fremdsprache unterrichtet zu werden. Der Abzug wird aber nur gewährt, wenn in der öffentlichen Schule der Unterreicht in der Sprache des Kindes nicht angeboten wird. Im Übrigen gilt die Abzugsfähigkeit längstens fünf Jahre.

3. Begriff der Spezialisten und der Entsendung

Als Spezialisten gelten Berufsleute aus dem Ausland mit einem zeitlich befristeten Anstellungsvertrag in der Schweiz. Sehr weit gefasst ist auch der Wortlaut für die selbständig-

erwerbenden Expatriates, der gleichermassen definiert wird wie bei Unselbständigen. Neu soll der Begriff des Expatriats enger gefasst werden: bei der Befristung geht man davon aus, dass der Ausländer nach Ablauf der Zeit wieder in den Heimatstaat zurückkehrt und daher die Wohnung am bisherigen Wohnort aufrechterhält; bei der Entsendung durch den Arbeitgeber ist entscheidend, dass keine Kündigung beim bisherigen Arbeitgeber und keine Aufgabe einer bisher selbständigen Tätigkeit erfolgte; eine Neuanstellung beispielsweise am Sitz der Betriebsstätte in der Schweiz führt nicht mehr zu einer Begünstigung im Sinne der Verordnung.

4. Wohnkosten

Die angemessenen Wohnkosten werden nur dann zum Abzug zugelassen, wenn die Wohnung im Ausland nachgewiesenermassen beibehalten wird. Wird die Wohnung im Ausland weitervermietet, wird der Abzug nicht zugelassen

5. Privatschulkosten

Bei den Kosten für die Privatschule sind nur die Kosten für den eigentlichen Unterricht abzugsfähig, nicht aber Kosten für auswärtige Verpflegung, Transport und Betreuung.

6. Lohnausweis

Neu werden Arbeitgeber verpflichtet, den Betrag der vergüteten besonderen Berufskosten von Expatriates zu deklarieren, auch wenn ein genehmigtes Spesenreglement besteht.

7. Schlussfolgerungen und Antrag

Die Neuerungen sind wenig einschneidend und dienen der restriktiven Anwendung der Verordnung. Gemäss den Ausführungen im Begleitbericht wird zudem betont, dass die Gleichbehandlung von Expatriates und übrigen in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen in den wenigen Fällen, wo gleichartige besondere Berufsauslagen entstehen, gewährleistet werden sollen, auch ohne formelle Verankerung in der Verordnung.

Die FDK stimmt der revidierten Fassung der ExpaV zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)
- vernehmlassungen@estv.admin.ch